

§ 6

Alle Leiter volkseigener Betriebe sind verpflichtet, die entscheidenden wirtschaftlichen Aufgaben ihres Betriebes für das kommende Jahr vor der Übergabe des Planprojektes an das zuständige zentrale bzw. örtliche Organ der staatlichen Verwaltung mit den Werkträgern des Betriebes zu beraten. In Verbindung mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen ist durch Produktionsberatungen und ökonomische Konferenzen, ausgehend von dem Grundsatz der strengsten Sparsamkeit, die ökonomisch zweckmäßigste Verwendung des Materials, der ökonomisch zweckmäßigste Einsatz der Arbeitskräfte, der Maschinen usw. zu erreichen, wobei die Hinweise der Deutschen Notenbank aus der Kontrolle des Planes 1957 zu berücksichtigen sind.

§ 7

(1) Alle Leiter der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe sind verpflichtet, in Verbindung mit ihren übergeordneten Organen den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung die für die Entwicklung der Kreise und Bezirke entscheidenden wirtschaftlichen Aufgaben rechtzeitig bekanntzugeben. Die Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung und den Betrieben und Einrichtungen der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft ist auf der Grundlage folgender gesetzlicher Bestimmungen vorzunehmen:

- a) §§ 8 und 13 des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBl. I S. 65),
- b) Anordnung vom 1. August 1956 über die Zusammenarbeit der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft mit den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung bei der Ausarbeitung der Perspektivpläne und Jahresvolkswirtschaftspläne (GBl. II S. 273).

(2) Darüber hinaus sind die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung verpflichtet, alle Fragen ihres gesamten Wirtschaftszweiges, die für die Arbeit der örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung oder die Betriebe der örtlichen Wirtschaft von Bedeutung sind, mit diesen abzustimmen. Die Planprojekte der zentralen und örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung sind auf der Grundlage dieser Abstimmungen auszuarbeiten.

§ 8

Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und die Räte der Bezirke sind verpflichtet, ihr ausgearbeitetes Planprojekt entsprechend den ihnen übergebenen methodischen Anweisungen und Nomenklaturen der Staatlichen Plankommission zu übergeben. Dieses Planprojekt muß nach dem Stand der Betriebszugehörigkeit vom 1. Januar des Planjahres gemäß der Anordnung vom 4. Juni 1957 über das Verfahren bei Änderungen der Zuordnung volkseigener Betriebe (GBl. II S. 209) ausgearbeitet sein.

§ 9

Die von den zentralen und örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung auszuarbeitenden Planprojekte müssen

- a) in ihren einzelnen Teilen miteinander koordiniert, bilanziert und allseitig begründet sein;
- b) die Abstimmungsergebnisse zwischen den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und den Räten der Bezirke enthalten und
- c) mit den zuständigen Industriegewerkschaften — insbesondere in den Fragen der Produktivität, der Arbeitskräfte und des Lohnes — beraten sein.

§ 10

Die Staatliche Plankommission arbeitet entsprechend den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer, den Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates sowie auf der Grundlage der ausgearbeiteten Planprojekte der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und der Räte der Bezirke und in Abstimmung mit den anderen sozialistischen Ländern den Jahresvolkswirtschaftsplan der Deutschen Demokratischen Republik aus. Dieser zentrale Jahresvolkswirtschaftsplan enthält die Hauptaufgaben der wirtschaftlichen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik,

§ 11

(1) Die Absatzorgane der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sind entsprechend einer mit der Staatlichen Plankommission vereinbarten Nomenklatur zur Bilanzierung von Erzeugnissen ihres Wirtschaftszweiges verpflichtet. Auf Grund der Bilanzierungsergebnisse haben die Absatzorgane in Verbindung mit den Kontingenträgern auf die Ausarbeitung der Produktionspläne ihres Wirtschaftszweiges Einfluß zu nehmen,

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe haben die Absatzorgane der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung die benötigten Bedarfsunterlagen bei den Kontingenträgern rechtzeitig anzufordern. Darüber hinaus sind die Kontingenträger verpflichtet, dem jeweiligen zuständigen Absatzorgan ein Exemplar des Materialprojektplanes zu übergeben.

§ 12

(1) Die sich aus dem beschlossenen Jahresvolkswirtschaftsplan der Deutschen Demokratischen Republik ergebenden staatlichen Aufgaben werden durch die Staatliche Plankommission den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und den Räten der Bezirke für ihren Verantwortungsbereich zur Durchführung übergeben.

(2) Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und die Räte der Bezirke sind verpflichtet, die ihnen übergebenen staatlichen Aufgaben ihren Betrieben zur verbindlichen Durchführung zu übergeben,

§ 13

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für den Bereich des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften entsprechend.

§ 14

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1957

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: Dr. Wittkowski
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
über die Grundsätze der Planung
und der Finanzierung der Umlaufmittel in der
volkseigenen Industrie.**

Vom 19. Juni 1957

Zur Festigung der Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Industrie, zur Erhöhung der Produktivität und Rentabilität und zur Stärkung der Selbständigkeit und Verantwortlichkeit der Leiter der volkseigenen Betriebe wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der